

Mietvertrag Fahrzeug

Vermieter

ChickenCarRent
Inhaber: Martin Thein
Wansdorfer Straße 8

14612 Falkensee
Mobil: 0178 473 48 29
mail@ChickenCarRent.de



Fahrzeug

Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Fahrzeugs wird zwischen den Mietern und dem Vermieter dieser Mietvertrag geschlossen.

Fahrzeugtyp	Sprinter
Hersteller	Mercedes-Benz
Amtl. Kennzeichen	HVL-CC
Farbe	weiß / beklebt
Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreien Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Vermieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.	

Nur die hier genannten Mieter sind zur Nutzung des Fahrzeuges berechtigt.

	Mieter 1/ Fahrer	Mieter 2/ Fahrer
Name		
Vorname		
Adresse		
Telefon		
Email		

Dem Vermieter wird eine Kopie oder eine Bildaufnahme des gültigen Personalausweises und des gültigen Führerscheines der Mieter übergeben.

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Miete und Servicekosten

Für die Nutzung des Fahrzeuges während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, die folgende Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an den Vermieter zu bezahlen (Zahlungsbedingungen siehe unter Ziffer 12).

Leistung	Menge	Einzelpreis	Summe €	MwSt %	Brutto €
Stundenmiete					
Tagesmiete					
Wochenendmiete					
Kilometer (50 km frei)		0,30			
Zustellung/ Abholung*					
Kraftstoffkosten und andere Betriebsstoffe**					
Sonstiges				Over Night	
Gesamtbetrag					

***Kosten für die Zustellung oder Abholung** für das Fahrzeug sind vom Mieter nur zu entrichten, soweit der Vermieter des Fahrzeugs vereinbarungsgemäß zum Mieter bringt und/oder dort abholt. Kosten für die Abholung des Fahrzeugs werden ferner berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt. Es sei denn das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten ist (zum Beispiel nicht verschuldete Unfälle) nicht mehr fahrbereit.

****Kraftstoffkosten:** Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank (inkl. AdBlue) zur Verfügung gestellt. Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl gefüllt. Der Mieter trägt alle Kraftstoff- und Motorenölkosten, sowie die Kosten für sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen. Zum Nachweis des richtigen Betriebsmittels, ist die Tankquittung vorzuzeigen. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit teilweise geleertem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, wird der Kraftstofftank vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für die verbrauchten Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt. Bei Nichterfüllung wird eine Tankgebühr in Höhe von 15,- € erhoben.

Versicherungen

	Selbstbeteiligung
Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung und eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe des nebenstehenden Betrages. Der Mieter wird wegen Details der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Ziffer 7 der allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen.	500,- €

Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe. Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt. Eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.

	Tag (Datum)	Uhrzeit
Fahrzeugübergabe (Abholung)	02.02.2025	21:00
Vereinbarter Termin für die Fahrzeugrückgabe*	03.02.2025	20:00
*Ein genauer Termin für die Fahrzeugrückgabe wird nicht bestimmt, das Mietverhältnis gilt für eine unbestimmte Zeit (zutreffendes ausfüllen, falls nicht zutreffend, streichen)		
Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf Ziffer 2 der allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen.		

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages

1.1 Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder Nachrichtendienst erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluß eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beidseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder Email oder Telefax übermittelt werden.

1.2 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Genehmigung des Vermieters möglich.

1.3 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

1.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Nauen.

2. Kündigung, Stornierungen, Mietzeit

2.1 Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeuges nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis), so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§580a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß §580a, Abs. 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2 Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich. Sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von §543 BGB beidseitig ausgeschlossen. Findet eine Stornierung aus nicht wichtigen Grund seitens des Mieters statt, wird eine Stornierungsgebühr von einmalig 80,- € fällig. Um eine kostenfreie Stornierung zu erhalten, muß ein wichtiger Grund (zum Beispiel Krankheit, Unfall) dem Vermieter nachgewiesen werden.

2.2.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abholt, ist dieser verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

2.2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß §546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

2.2.4 Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht an den vereinbarten Ort zurück, so hat er folgende Rückführungsgebühren zu zahlen: 150,- €, zuzüglich 1,- € pro gefahrenen Kilometer.

2.2.5 Wird das Mietfahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten zurückgegeben, haftet der Mieter vollumfänglich für alle Schäden und Mängel die den Zustand des Fahrzeuges im Vergleich zum Übergabeprotokoll verschlechtern. So auch den Verlust des Fahrzeuges.

2.2.6 Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, daß der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 3 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, daß er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

2.3 Zur Berechnung der gefahrenen Kilometer werden alleine die Kilometerzahlen des Tachometers zu Grunde gelegt. Bei Ausfall des Tachometers ist sofort der Vermieter zu verständigen. Andernfalls steht es dem Vermieter zu, die gefahrenen Kilometer zu schätzen.

3. Verbotene Nutzung, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

3.1 Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

3.2 Vom Vermieter generell nicht gestattet, ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:

3.2.1 Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

3.2.2 Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

3.2.3 Jegliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3 Die Benutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis entzogen ist. Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheines sind, das 21. Lebensjahr erreicht haben und als Mieter oder Fahrer in den Mietvertrag eingetragen sind.

3.4 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Die gilt insbesondere für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

3.5 Das Mietfahrzeug darf nicht weitervermietet oder verliehen werden.

3.6 Dem Mieter wird für den Mietzeitraum die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) im Original überlassen. Ist die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei der Rückgabe verlustig, trägt der Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung. Für die Wiederbeschaffung werden 200,- € berechnet.

3.7 Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen der ChickenCarRent – Autovermietung verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird dem Mieter eine Strafe in Höhe von 100,- € berechnet.

4. Kleinreparaturen

4.1 Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

4.2 Kleine Instandsetzungen, wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50,- € je Einzelfall, ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter, durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage

eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

5. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters (Haftung)

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (zum Beispiel Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern.
- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch abstellen in einer gesicherten Garage oder Grundstück.
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (zum Beispiel für Ölstand, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweise zu verhalten.

5.2 Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf Grund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen, unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Kaskoversicherung übernommen wird (zum Beispiel Hagelschäden), jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seinen Beifahrer, Helfer oder Familienangehöriger oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, beziehungsweise die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

5.4 Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadenersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter, tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadenersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

5.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet. Es sei denn, der Mieter weist nach, daß der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges vorhanden war.

5.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug in Folge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weiter vermietet werden kann oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

5.7 Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde, je Mitarbeiter in Höhe von 75,- € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

5.8 Sollte eine Endreinigung bei Rückgabe nötig sein, wird diese mit 80,- € an den Vermieter vergütet.

6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte

6.1 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt. Zum Beispiel entladene Batterie, Reifenschaden, etc..

6.2 Traten nach der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter, nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

6.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche. Es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4 Endet der Vertrag auf Grund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden, verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5 Ziffer 6.2 bis 6.4 gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1 wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurück zu führen ist.

7. Verkehrsunfälle, Schäden, Verstöße, Haftungsbeschränkung des Mieters

7.1 Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

7.2 Endet der Vertrag auf Grund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden, verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheitsverpflichtung gemäß Ziffer 7.3 verletzt hat.

7.3 Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden, hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfalls- beziehungsweise Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.

7.4 Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt, auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters, gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung – Seite 2 des Mietvertrages), sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 7.5 zutreffend ist.

7.5 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (zum Beispiel Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, daß sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluß im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.4 tritt in diesem Falle nicht ein.

7.6 Die Haftung erstreckt sich auch auf die erforderlichen Verfahrenskosten, die dadurch entstehen, daß Schadensersatzansprüche, beziehungsweise Versicherungsleistungen auf Grund eines Anerkenntnisses nicht ohne gerichtliche Hilfe zu erlangen sind.

7.7 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sofort Fahrzeugpapiere und sämtliche Schlüssel auszuhändigen, wenn das Fahrzeug gestohlen oder nicht mehr fahrbereit ist.

7.8 Für die Bearbeitung von Verkehrsvergehen und Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wird eine Gebühr von 25,- € erhoben.

8. Haftung des Vermieters

8.1 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder in Folge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, daß es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr

möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2 Im Falle einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziffer 8.1 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

8.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer. Es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

8.4 Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

9. Technische und optische Veränderungen

9.1 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

9.2 Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern. Dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

10. Nebenanreden, Sonstiges

10.1 Mündliche Nebenanreden sind nicht getroffen worden.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

11. Datenschutz, Datenspeicherung

11.1 Dem Vermieter überlassenen persönlichen Daten des Mieters werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung behandelt.

11.2 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, daß alle zugehörigen Firmen vom Vermieter auf die persönlichen Daten des Mieters zu Werbezwecken zugreifen können. Eine Abgabe der persönlichen Daten des Mieters an Dritte zu Werbezwecken, außer den eigenen Firmen, nimmt der Vermieter nicht vor.

11.3 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, daß das Fahrzeug mit einem GPS-Tracker und/oder einer Dashcam überwacht wird. Diese Daten dienen dem Auffinden des Fahrzeuges bei einer Verlustmeldung oder zu Aufklärung eines Unfallvorganges. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, sie helfen bei der Aufklärung einer strafrechtlichen und verkehrsrechtlichen Angelegenheit.

12. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautionsleistung)

12.1 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen zu 100% bei Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter zu zahlen. Preise siehe Webseite und Internetanzeigen.

12.2 Restbeträge werden vom Mieter nachvergütet, bei Rückgabe des Fahrzeuges und Beendigung des Mietvertrages.

12.3 Der Mieter zahlt spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter eine Kautionsleistung in Höhe von 100,- € oder anderweitig vereinbart. Die Kautionsleistung dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßigem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

12.4 Der Rechnungsversand erfolgt generell per E-Mail. Für den Postversand wird je Rechnung eine Portogebühr von 2,- € berechnet.

12.5 Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr fällig. Für die erste Mahnung 5,- €, für die zweite 10,- €, für die dritte Mahnung 15,- €.

Datum _____

Unterschrift Mieter

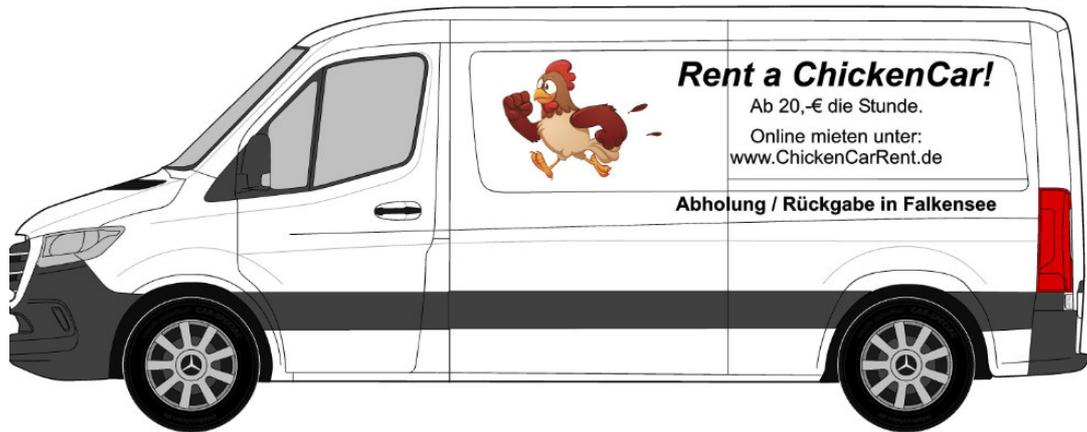
Unterschrift Vermieter

Übergabeprotokoll

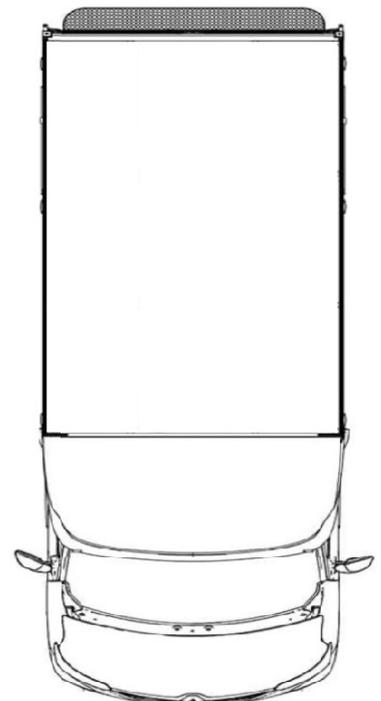
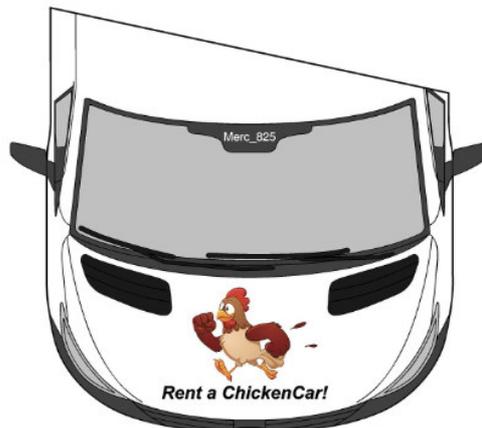
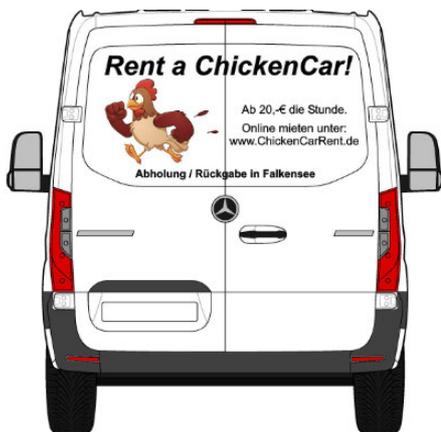
Übergabeprotokoll für Transporter	Zustand bei Abholung	Zustand bei Rückgabe
Kilometerstand		
Fahrzeugausstattung Transporter		
Verbandskasten		
Warndreieck		
Bordwerkzeug		
Fahrzeugschein (Kopie)		
Warnwesten		
Lichtanlage		
Schlüssel (Anzahl)		
Kraftstoffe Transporter		
Fahrzeugtank, Diesel Füllstand		
Reifendruck, Zustand		
Ölstand Kontrolle		
Beweisaufzeichnung Zustand Video		
Video vom Fahrzeug wurde mit Mieter vor		
Übergabe gemacht	Ja Nein	
Personalausweise / Führerscheine liegen vor	Ja Nein	

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Fahrerseite



Beifahrerseite



Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter: